

# **Gebührenordnung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Handwerkskammer erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Abschnitt B), das Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Die Handwerkskammer kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entstehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Zu den Auslagen gehören insbesondere: Kosten für Material, Raumbenutzung u.ä., Transportkosten für die Beförderung von Sachen, Telefon- und Telefaxgebühren, Reisekostenvergütungen gem. den reisekostenrechtlichen Bestimmungen, Sachverständigenvergütungen, Schaumeister- und Abnahmekosten im Rahmen von Prüfungen.  
Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung in ungefährer Höhe ermittelt werden kann.
- (3) Im Einzelfall sowie bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird; insbesondere dann, wenn wegen unbegründeter Einwendungen oder durch sonstiges Verschulden eines Beteiligten erhöhte Kosten entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Schuldner der Gebühren und Auslagen**

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer
  - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
  - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
  - c) die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
- (2) Von den Auszubildenden werden keine Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.
- (3) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht,
  - b) Amtshandlungen, die die Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vornimmt, soweit sie nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind,
  - c) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen,
  - d) das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Gebühren und Beiträgen.
- (2) § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

### **§ 4** Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis festgelegt.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand,
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so kann die Gebühr erlassen oder je nach Fortgang der Sachbehandlung ermäßigt werden.

### **§ 5** Ermäßigung, Stundung und Erlass der Gebühren

Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 6** Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit, Verjährung

- (1) Die Gebührenschuld für Amtshandlungen entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.  
Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.  
Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.
- (4) Für die Verjährung der Ansprüche der Handwerkskammer gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig. Das nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebene Vorverfahren wird von der Handwerkskammer nach Erhebung des Widerspruchs durchgeführt.
- (2) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (3) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbständiges Verfahren zu behandeln.

## **§ 8**

### **Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Hat der Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg, so wird keine oder eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben. Unberührt bleibt die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Gebühr, wenn sie auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird.
- (3) Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben.

## **§ 9**

### **Mahnung, Beitreibung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt.
- (2) Wird der geschuldete Betrag trotz Anmahnung nicht bezahlt, so wird er unter Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Die Kosten hat der Schuldner zu tragen.
- (3) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis (10,00 DM) 5,11 € kann verzichtet werden.

**§ 10**

## Entsprechende Anwendung

Die Gebührenordnung findet auf die Erhebung von Gebühren nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

**§ 11**

## Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 30.06.1997 (AZ: V 300-605.5-2-4-2) genehmigt.

Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im zuständigen Organ der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Die bisher gültigen Gebührenordnungen der ehemaligen Handwerkskammern Neubrandenburg und Rostock treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern